



Anlage: Vorschläge für sinnvolle Ergänzungen des EnWG zur Sicherung der Verfügbarkeit der Netzreserve

A) „Pfad der weisen Voraussicht“:

Erweiterung des § 13c Abs. 4 S. 1 EnWG um einen Halbsatz (Ergänzung unterstrichen):

„Nimmt der Betreiber der Anlage, deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 Satz 1 verboten ist, den Betreiber des Übertragungsnetzes auf Zahlung der Erhaltungsauslagen oder der Betriebsbereitschaftsauslagen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 in Anspruch, darf die Anlage bis zu ihrer endgültigen Stilllegung ausschließlich nach Maßgabe der von den Betreibern von Übertragungsnetzen angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden; dies gilt nicht für notwendige Kosten, die der Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft (Betriebsbereitschaftsauslagen) nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dienen und die der Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 13b Absatz 5 Satz 11 ungeachtet der Markttätigkeit der Anlage bereits einzugehen hat. ...“

Aber noch zu ergänzen:

1. Zu den Kosten müsste eine gesonderte Festlegung der BNetzA erfolgen, die zeitlich bereits vor Kostenauslösung Rechtssicherheit schafft (analog oder ergänzend zum Mechanismus nach aktuellem 4 Punkte-Papier betr. Wiederherstellungsmaßnahmen).
2. Den bisherigen formalen Systemrelevanzperioden vor- und nachlaufende Personalkosten sowie Kosten zur Sicherstellung der Kohleversorgung, insbesondere zur Absicherung der Logistikkette und dem Kauf physischer Kohle) klarstellend ausdrücklich zu ergänzen in § 13c Abs. 1 und Abs. 3 EnWG bzw. § 13b Abs. 5 S. 11 EnWG und/oder im Begründungsteil eines Änderungsgesetzes.
3. In der Gesetzesbegründung als Grundprämissen des Lösungsweges: Anlagenbetreiber zeigt sehr frühzeitig die endgültige Stilllegung der Anlage an („...spätestens jedoch bis zum dd.mm.yyyy“), damit die Erstattungsfähigkeit von Kosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft dem Grunde nach gegeben ist → systemrelevante Anlage.

Vorteil: Minimalinvasive Änderungen.

Nachteil: Frühzeitige Mitwirkungshandlung des Anlagenbetreibers ist zwingend erforderlich, zugleich aber aufgrund des Greifens der Verpflichtung zur Vorhaltung erst mit Stilllegungsanzeige (damit spätestens ein Jahr vor beabsichtigter Stilllegung) erzwingbar. Allerdings kann es dann schon zu spät sein.

B) Pfad in Anlehnung an systemrelevante Gaskraftwerke

Neu einzufügender § 13l EnWG, speziell nur für die Vorlaufkosten (Ergänzung unterstrichen):

„(1) Betreiber von Übertragungsnetzen können eine Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevante Anlage ausweisen, soweit eine nicht unerhebliche Einschränkung der Erzeugung von elektrischer Energie dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. § 13f EnWG bleibt hiervon unberührt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von xx Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat den Antrag auf Genehmigung unverzüglich nach der Ausweisung bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Er hat dem Anlagenbetreiber unverzüglich eine Kopie von Antrag und Begründung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 ist. § 13b Absatz 5 Satz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben eine Liste mit den systemrelevanten Anlage nach Satz 1 aufzustellen, diese Liste, falls erforderlich, zu aktualisieren und der Bundesnetzagentur unverzüglich vorzulegen.“

(2) Soweit die Ausweisung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 4 genehmigt worden ist, sind Betreiber dieser Anlage verpflichtet, die Anlage zumindest in einem Zustand zu erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Absatz 4 ermöglicht, sowie auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung weiter vorzuhalten oder wiederherzustellen, soweit dies nicht technisch oder rechtlich ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch notigenfalls längerfristige Dispositionen zur Gewährleistung eines vom zuständigen Übertragungsnetzbetreibers definierten Servicelevels der Anlage einschließlich entsprechender Personalmaßnahmen sowie Kosten zur Sicherstellung der Kohleversorgung, insbesondere zur Absicherung der Logistikkette und dem Kauf physischer Kohle. Fallen bei dem Betreiber der Erzeugungsanlage in diesem Zusammenhang Mehrkosten an, sind diese durch den jeweiligen Betreiber eines Übertragungsnetzes zu erstatten. Bestehende und übliche individual- und kollektivarbeitsrechtliche Gegebenheiten des Anlagenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen. Die vorgenannten Kosten des Betreibers von Übertragungsnetzen werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

Abgrenzung zu § 13c Abs. 4 S. 1 EnWG in § 13l EnWG:

Kostenerstattung nicht zweigleisig zu § 13c EnWG (dies in § 13c EnWG) möglich; Wiederholung der Systemrelevanzprüfung / Prüfungsintervalle? → Ab dem in § 13b Abs. (5) S. 1 bzw. Abs. (4) S. 1. EnWG definierten Zeitpunkt richtet sich die Kostenerstattung ausschließlich nach § 13c EnWG. Unter dem neuen Pfad ausgelöste Kosten sind dabei zwingend 1:1 in das Kostenregime nach § 13c EnWG zu überführen.

Nachlaufende Kosten betrachten nach finaler Stilllegung in § 13c!

Vorteil: Eigenständiges Erstattungsregime.

Nachteil: Weitere Regelungen. Geltungsreihenfolge zu § 13b/§ 13c/ Netzreserveverordnung und vor allem § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a (Wieder-) Herstellungskosten zwingend zu klären. Leerlaufen des § 13b EnWG?

C) Pfad über die Anpassung des § 13b EnWG an den proaktiven Prüfautomatismus wie bei Gaskraftwerken unter Belassung der Anzeigepflicht bei geplanter Stilllegung (zwecks Erhalt der abgenspezifischen Re-Finanzierung)

Zu verändernder § 13b EnWG – neu einzufügende Abs. 7 und 8 (Ergänzung unterstrichen):

....
(7) Ungeachtet der vorstehenden Absätze und mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas können systemverantwortliche Betreiber von Übertragungsnetzen Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevante Anlagen ausweisen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von xx Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des systemverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes hat den Antrag auf Genehmigung unverzüglich nach der Ausweisung bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Er hat dem Anlagenbetreiber unverzüglich eine Kopie von Antrag und Begründung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 ist. Absatz 5 Satz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben eine Liste mit den systemrelevanten Anlagen nach Satz 1 aufzustellen, diese Liste, falls erforderlich, zu aktualisieren und der Bundesnetzagentur unverzüglich vorzulegen.

(8) Soweit die Ausweisung einer Anlage nach Absatz 7 Satz 4 genehmigt worden ist (Systemrelevante Marktanlage), sind Betreiber dieser Anlagen verpflichtet, die Anlagen zumindest in einem Zustand zu erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 4 ermöglicht, sowie auf Anforderung des systemverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes die Betriebsbereitschaft der Anlagen für Anpassungen der Einspeisung weiter vorhalten oder wiederherstellen, soweit dies nicht technisch oder rechtlich ausgeschlossen ist. Diese

Verpflichtung umfasst insbesondere auch nötigenfalls längerfristige Dispositionen zur Gewährleistung eines vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber definierten Servicelevels der Anlage einschließlich entsprechender Personalmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Kohleversorgung, insbesondere zur Absicherung der Logistikette und dem Kauf physischer Kohle). Fallen bei Betreibern der Anlagen nach Satz 1 in diesem Zusammenhang Mehrkosten an, die zudem nicht bereits im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 49 EnWG und der Verpflichtung aus der Erfüllung von geltenden Verträgen mit dem systemverantwortlichen Betreiber eines Übertragungsnetzes stehen, sind diese durch den systemverantwortlichen Betreiber eines Übertragungsnetzes zu erstatten. Bestehende und übliche individual- und kollektivarbeitsrechtliche Gegebenheiten des Anlagenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen. Die vorgenannten Kosten des systemverantwortlichen Betreibers von Übertragungsnetzen werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

Abgrenzung zu § 13c Abs. (1) bis (6) EnWG:

Kostenerstattung nicht zweigleisig möglich; Wiederholung der Systemrelevanzprüfung / Prüfungsintervalle? → Ab dem in § 13b Abs. (5) S. 1 bzw. Abs. (4) S. 1. EnWG definierten Zeitpunkt richtet sich die Kostenerstattung ausschließlich nach § 13c EnWG. Unter dem neuen Pfad ausgelöste Kosten sind dabei später zwingend 1:1 in das Kostenregime nach § 13c Abs. (1) bis (6) EnWG zu überführen.

Nachlaufende Kosten betrachten nach finaler Stilllegung in § 13c!

Vorteil: Eigenständiges Erstattungsregime.

Nachteil: etwas sehr umfangreicher § 13b EnWG. Friktionen, wenn eine systemrelevante Marktanlage dann stillgelegt werden soll → aber Geltung bleibt trotzdem. Die Abgrenzung zu Marktkosten und Kosten, die der Kraftwerksbetreiber sowieso für die ordnungsgemäße Instandhaltung nach § 49 EnWG hätte, ist mit der Darstellung in nur einem Satz „sportlich“ → Öffnung für Festlegungskompetenz der BNetzA, will / wird sich BNetzA an dieses Thema „trauen“?